

Rahmenprüfungsordnung Prüfungsordnungen für die Kursstufen

Code-Nr. 50.04.00

Die Deutsche Bischofskonferenz hat die Rahmenprüfungsordnung von Theologie im Fernkurs einschließlich der darauf beruhenden Prüfungsordnungen für die Kursstufen am 9. März 2006 in Kraft gesetzt und zuletzt geändert auf der Frühjahrsvollversammlung vom 2. - 5. März 2009.

Rahmenprüfungsordnung*

1. Präambel

- 1.1 Die Rahmenprüfungsordnung von Theologie im Fernkurs gilt für **alle Kursstufen** von Theologie im Fernkurs. Diese sind:
- Grundkurs Theologie (im Folgenden: Grundkurs)
 - Aufbaukurs Theologie (im Folgenden: Aufbaukurs)
 - Pastoraltheologischer Kurs
 - Religionspädagogischer Kurs.
- 1.2 Mit den genannten Kursstufen werden folgende Studiengänge von Theologie im Fernkurs gebildet:
- 1.2.1 Der **Studiengang Theologische Grundlagen** besteht aus den Kursstufen Grundkurs und Aufbaukurs.
- 1.2.2 Der **Studiengang Pastoraltheologie** besteht aus den Kursstufen Grundkurs, Aufbaukurs und Pastoraltheologischer Kurs.
- 1.2.3 Der **Studiengang Religionspädagogik** besteht aus den Kursstufen Grundkurs, Aufbaukurs und Religionspädagogischer Kurs.
- 1.2.4 Der **Gesamtstudiengang Religionspädagogik und Pastoraltheologie** besteht aus den Kursstufen Grundkurs, Aufbaukurs, Pastoraltheologischer Kurs und Religionspädagogischer Kurs.
- 1.3 Die Prüfungen von Theologie im Fernkurs sind **kirchliche Prüfungen** im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz.
- 1.4 Die Prüfungsordnungen von Theologie im Fernkurs sind **durch die Deutsche Bischofskonferenz in Kraft gesetzt und zugelassen von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU)**.

2. Zentrale Prüfungskommission/ Prüfer/ Prüfungsausschüsse

- 2.1 Die **Zentrale Prüfungskommission** ist zuständig für alle Prüfungen von Theologie im Fernkurs. Sie besteht aus zwei Vertretern von Theologie im Fernkurs und drei auf Vorschlag der Leitung von Theologie im Fernkurs von der Deutschen Bischofskonferenz ernannten Mitgliedern. Ihre Aufgaben sind:
- Anerkennung von Zulassungsvoraussetzungen sowie der Gleichwertigkeit von anderweitig erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen
 - Festlegung und Veröffentlichung der Terminpläne für die Prüfungen
 - Umschreibung des Prüfungsstoffes
 - Themenstellung für die schriftlichen Hausarbeiten und die Klausuren
 - Benennung der Prüfer für mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen und Einsetzung aller Prüfungsausschüsse für Grundkurs und Aufbaukurs
 - Feststellung des Ergebnisses der Prüfungen
 - Regelung von Ausnahmen
 - Beschlussfassung über Widersprüche und Anfechtungen
- Gegen Entscheidungen der Zentralen Prüfungskommission kann beim Vorsitzenden der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz Widerspruch eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.
- 2.2 **Prüfer** für Grundkurs und Aufbaukurs haben zumindest das Diplom eines Vollstudiengangs in Katholischer Theologie erworben oder das Erste Staatsexamen in einem vertieften Lehramtsstudiengang für Katholische Religionslehre abgelegt.
- 2.3 Für die verschiedenen Kursstufen werden **verschiedene Prüfungsausschüsse** gebildet:
- 2.3.1 Der **Prüfungsausschuss für mündliche Prüfungen in den Kursstufen Grundkurs und Aufbaukurs** besteht aus zwei von der Leitung von Theologie im Fernkurs benannten Prüfern sowie einem weiteren Mitglied, das von der (Erz-)Diözese benannt wird, in der die Prüfung stattfindet.
- 2.3.2 Der **Prüfungsausschuss für mündliche Prüfungen in den Kursstufen Pastoraltheologischer Kurs und Religionspädagogischer Kurs** besteht aus zwei Fachvertretern sowie einem Mitglied von Theologie im Fernkurs, die von der Leitung von Theologie im Fernkurs benannt werden. Prüfer im Religionspädagogischen Kurs müssen die Missio Canonica besitzen. In Bundesländern mit entsprechender Rechtslage gehört dem Prüfungsausschuss für mündliche Prüfungen des Religionspädagogischen Kurses zusätzlich ein Staatlicher Prüfungsbeauftragter an.
- 2.3.3 Der **Prüfungsausschuss für praktische Leistungen im Pastoraltheologischen Kurs bzw. für Lehrproben im Religionspädagogischen Kurs** besteht aus zwei Fachvertretern, die von der ausbildenden (Erz-)Diözese benannt werden. Prüfer im Religionspädagogischen Kurs müssen die Missio Canonica besitzen. Die Praxismappe des Religionspädagogischen Kurses und die praktischen Leistungen des Pastoraltheologischen Kurses werden durch die ausbildende (Erz-)Diözese korrigiert und bewertet.

* In den Prüfungsordnungen von Theologie im Fernkurs wird aus Gründen der Vereinfachung in der Regel nur die „männliche“ Formulierung verwendet. Selbstverständlich sind immer Frauen und Männer gemeint.

2.3.4 Die Aufgaben der Prüfungsausschüsse für mündliche Prüfungen und der für praktische Leistungen sind die **Abnahme der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistungen**.

2.4 **Schriftliche Prüfungsleistungen** werden von Theologie im Fernkurs bewertet.

3. Zulassung zur Prüfung

3.1 Zu einer **Prüfung zugelassen** wird, wer ordnungsgemäß an der entsprechenden Kursstufe von Theologie im Fernkurs teilgenommen hat, sich schriftlich um eine Prüfung beworben hat und dessen Anmeldung für die jeweilige Kursstufe nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

3.2 Am Pastoraltheologischen Kurs bzw. am Religionspädagogischen Kurs von Theologie im Fernkurs kann ordnungsgemäß nur teilnehmen, wer mindestens einen **mittleren Bildungsabschluss** und die **Zustimmung der ausbildenden (Erz-)Diözese** nachweist.

4. Gliederung der Prüfung/Prüfungsstoff

4.1 Themen für Prüfungsleistungen, die durch eine **schriftliche Hausarbeit** zu erbringen sind, stellt die Zentrale Prüfungskommission.

4.2 Der Prüfungsstoff für schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen in den einzelnen Kursstufen wird von der Zentralen Prüfungskommission **in angemessener Weise beschränkt**.

4.3 Der **Pflichtstoff** wird von Theologie im Fernkurs drei Monate vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben. Der **Wahlpflichtstoff** wird vom Studierenden selbst gewählt und zusammen mit der Prüfungsanmeldung spätestens sechs Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung bei Theologie im Fernkurs angezeigt.

4.4 Näheres zum Prüfungsstoff regeln die **Prüfungsordnungen der einzelnen Kursstufen**.

4.5 Mündliche und schriftliche Prüfungen werden **in der deutschen Sprache** abgenommen.

4.6 Über mündliche Prüfungsleistungen wird ein **Protokoll** angefertigt.

5. Bewertung der Prüfungen/Zeugnisse

5.1 Für die **Bewertung** der einzelnen Prüfungsleistungen gelten folgende **Notenstufen**: sehr gut (= 1,0; 1,3); gut (= 1,7; 2,0; 2,3); befriedigend (= 2,7; 3,0; 3,3); ausreichend (= 3,7; 4,0; 4,3); mangelhaft (= 4,7; 5,0; 5,3); ungenügend (= 5,7; 6,0).

5.2 **Die Prüfung einer Kursstufe gilt als nicht bestanden**, wenn der Studierende

- bei einer Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ erhält,
- bei der praktischen Prüfungsleistung im Pastoraltheologischen Kurs (vgl. PO 3.1) bzw. bei einer der drei praktischen Prüfungsleistungen im Religionspädagogischen Kurs (vgl. PO 3.1 und 3.2) die Note „mangelhaft“ erhält,
- bei zwei Prüfungsleistungen die Note „mangelhaft“ erhält,
- eine schlechtere Gesamtnote als 4,50 erhält,
- sich unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begeht.

5.3 Bei nicht bestandener Prüfung einer Kursstufe müssen alle Prüfungsleistungen dieser Kursstufe mit nicht ausreichender Bewertung wiederholt werden.

5.4 In jeder Kursstufe erhält der Studierende nach bestandener Prüfung ein **Zeugnis**. Es enthält die jeweils erzielten Einzelnoten der Prüfung dieser Kursstufe sowie deren arithmetisches Mittel als Gesamtnote für eine Kursstufe. Nach bestandem Abschluss eines **Studiengangs** erhalten die Studierenden ein **Abschluss-Zeugnis**. Es enthält alle Gesamtnoten der einzelnen Kursstufen sowie eine Abschlussnote, die aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtnoten gebildet wird.

6. Wiederholung von Prüfungsleistungen

6.1 **Jede schriftliche Hausarbeit, jede Klausur, jede mündliche Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden**. Die bei der Wiederholung erzielte Note ist die endgültige Note dieser Prüfungsleistung. Der Studierende hat seine Absicht, schriftliche oder mündliche Prüfungsleistungen wiederholen zu wollen, spätestens 14 Tage nach Mitteilung der jeweiligen Note schriftlich gegenüber Theologie im Fernkurs zu erklären.

6.2 Handelt es sich um die **Wiederholung von praktischen Prüfungsleistungen**, muss der Studierende seine Absicht binnen 14 Tagen sowohl gegenüber Theologie im Fernkurs als auch gegenüber der (erz-)diözesanen Ausbildungsstelle erklären. Die Wiederholung kann nur auf Befürwortung der Ausbildungsdiözese hin stattfinden und an Auflagen dieser Stelle gebunden sein.

7. Widerspruch gegen Prüfungsverläufe und Prüfungsbewertungen

7.1 Gegen Prüfungsverläufe und Prüfungsbewertungen können Studierende Widerspruch bei der **Leitung von Theologie im Fernkurs** einlegen.

7.2 Ein derartiger Widerspruch ist spätestens **14 Tage nach Mitteilung der Note** der betreffenden Prüfungsleistung schriftlich mit entsprechender Begründung gegenüber Theologie im Fernkurs zu erklären.

7.3 Gegen den Bescheid von Theologie im Fernkurs können Studierende innerhalb von 14 Tagen schriftlich mit entsprechender Begründung **Widerspruch bei der Zentralen Prüfungskommission** von Theologie im Fernkurs einlegen (vgl. auch 2.1).

Grundkurs Theologie

Prüfungsordnung

1. Präambel

- 1.1 Mit der Prüfung in der Kursstufe Grundkurs Theologie (im Folgenden: Grundkurs) soll der Studierende von Theologie im Fernkurs nachweisen, dass er über die durch die Kursstufe vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten **selbständig und sinnvoll verfügen** kann.
- 1.2 Die Prüfungsordnung der Kursstufe Grundkurs hat nur Gültigkeit **in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung** von Theologie im Fernkurs.

2. Gliederung der Prüfung/Prüfungsstoff

- Die Prüfung des Grundkurses besteht aus **zwei gleich gewichteten Prüfungsleistungen**: einer schriftlichen Hausarbeit (vgl. 2.1) und einer mündlichen Prüfung (vgl. 2.2).
- 2.1 Die **schriftliche Hausarbeit** ist nach einem vorgegebenen Thema und nach den „Hinweisen zur Ausarbeitung eines Themas“ zu erstellen.
- 2.1.1 **Themen** für die Anfertigung einer Hausarbeit werden von der Zentralen Prüfungskommission festgelegt und vierteljährlich von Theologie im Fernkurs bereitgestellt.
- 2.1.2 Zur Anfertigung der Hausarbeit bleibt dem Studierenden eine **dreimonatige Erarbeitungszeit**, innerhalb derer die Hausarbeit einzureichen ist. In begründeten schwerwiegenden Fällen kann die Leitung von Theologie im Fernkurs auf entsprechenden schriftlichen Antrag hin die Erarbeitungszeit für die Hausarbeit um **vier Wochen verlängern**. Eine weitere Verlängerung ist nicht möglich.
- 2.2 Die **mündliche Prüfung** für jeweils drei Studierende dauert 30 Minuten. In Ausnahmefällen können mündliche Prüfungen für zwei oder einen Studierenden mit entsprechend reduzierter Zeit angesetzt werden.
- 2.2.1 Der **Prüfungsstoff** für die mündliche Prüfung besteht aus **acht Lehrbriefen** des Grundkurses.
- 2.2.2 Sechs von diesen Lehrbriefen, deren Auswahl die biblische, historische, systematische und praktische Dimension der Theologie berücksichtigt, werden durch die Zentrale Prüfungskommission von Theologie im Fernkurs jeweils neu festgelegt (**Pflichtstoff**).
- 2.2.3 Zwei weitere Prüfungs-Lehrbriefe wählt der Studierende frei aus den restlichen Lehrbriefen des Grundkurses (**Wahlpflichtstoff**).
- #### 3. Anmeldung zur Prüfung
- 3.1 Aus den von Theologie im Fernkurs vorgegebenen Termin- und Ortsvorschlägen wählt der Studierende bei der schriftlichen Anmeldung zur Prüfung selbst den **Termin** und ggf. den **Ort für seine mündliche Prüfung**.
- 3.2 Eine schriftliche Anmeldung zur **mündlichen Prüfung** muss bei Theologie im Fernkurs spätestens drei Monate vor dem gewählten Prüfungstermin erfolgen.

Aufbaukurs Theologie

Prüfungsordnung

1. Präambel

- 1.1 Mit der Prüfung in der Kursstufe Aufbaukurs Theologie (im Folgenden: Aufbaukurs) soll der Studierende von Theologie im Fernkurs nachweisen, dass er über die durch die Kursstufe vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten **selbständig und sinnvoll verfügen** kann.
- 1.2 Die Prüfungsordnung der Kursstufe Aufbaukurs hat nur Gültigkeit **in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung** von Theologie im Fernkurs.

2. Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung des Aufbaukurses wird zugelassen, wer die Prüfung in der Kursstufe **Grundkurs Theologie bestanden** hat oder eine vergleichbare theologische Vorbildung nachweisen kann, die von der Zentralen Prüfungskommission als solche anerkannt worden ist (vgl. Rahmenprüfungsordnung 2.1).

3. Gliederung der Prüfung/Prüfungsstoff

Die Prüfung des Aufbaukurses besteht aus **drei gleich gewichteten Prüfungsleistungen**: einer schriftlichen Hausarbeit (vgl. 3.1), einer Klausur (vgl. 3.2) und einer mündlichen Prüfung (vgl. 3.3).

- 3.1 Die **schriftliche Hausarbeit** ist nach einem vorgegebenen Thema und nach den „Hinweisen zur Ausarbeitung eines Themas“ zu erstellen.
- 3.1.1 **Themen** für die Anfertigung einer Hausarbeit werden von der Zentralen Prüfungskommission festgelegt und vierteljährlich von Theologie im Fernkurs bereitgestellt.
- 3.1.2 Zur Anfertigung der Hausarbeit bleibt dem Studierenden eine **dreimonatige Erarbeitungszeit**, innerhalb derer die Hausarbeit einzureichen ist. In begründeten schwerwiegenden Fällen kann die Leitung von Theologie im Fernkurs auf entsprechenden Antrag hin die Erarbeitungszeit für die Hausarbeit um **vier Wochen verlängern**. Eine weitere Verlängerung ist nicht möglich.
- 3.2 Die **Klausur** dauert 2,5 Stunden.
- 3.2.1 **Prüfungsstoff** sind sechs Lehrbriefe des Aufbaukurses, deren Auswahl die biblische, historische, systematische und praktische Dimension der Theologie berücksichtigt. Sie werden durch die Zentrale Prüfungskommission von Theologie im Fernkurs jeweils neu festgelegt (**Pflichtstoff**).
- 3.2.2 Bei der Klausurarbeit erlaubte **Hilfsmittel** werden bei der Ausschreibung des Prüfungsstoffes benannt.
- 3.3 Die **mündliche Prüfung** für jeweils drei Studierende dauert 45 Minuten. In Ausnahmefällen können mündliche Prüfungen für zwei oder einen Studierenden mit entsprechend reduzierter Zeit angesetzt werden.
- 3.3.1 Der **Prüfungsstoff** für die mündliche Prüfung besteht aus **neun Lehrbriefen** des Aufbaukurses.
- 3.3.2 Sechs von diesen Lehrbriefen werden durch die Zentrale Prüfungskommission von Theologie im Fernkurs jeweils neu festgelegt (**Pflichtstoff**). Sie sind identisch mit dem **Pflichtstoff** der Klausur (vgl. 3.2).
- 3.3.3 Drei weitere Prüfungs-Lehrbriefe wählt der Studierende frei aus den restlichen Lehrbriefen des Aufbaukurses (**Wahlpflichtstoff**).
- #### 4. Anmeldung zur Prüfung
- 4.1 Aus den von Theologie im Fernkurs vorgegebenen Termin- und Ortsvorschlägen wählt der Studierende bei der schriftlichen Anmeldung zur Prüfung selbst den **Termin** und ggf. den **Ort für seine Klausur und seine mündliche Prüfung**.
- 4.2 Eine schriftliche Anmeldung zur **Klausur** und zur **mündlichen Prüfung** muss bei Theologie im Fernkurs spätestens drei Monate vor dem gewählten Prüfungstermin erfolgen.

Pastoraltheologischer Kurs

Prüfungsordnung

1. Präambel

- 1.1 Mit der Prüfung in der Kursstufe Pastoraltheologischer Kurs soll der Studierende von Theologie im Fernkurs nachweisen, dass er über die durch die Kursstufe vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen für den pastoralen Bereich **selbständig und sinnvoll verfügen** kann.
- 1.2 Das Studium des Pastoraltheologischen Kurses von Theologie im Fernkurs kann Teil einer Ausbildung zum **Diakon** oder zum **Gemeindereferenten** sein.
- 1.3 Die Prüfungsordnung der Kursstufe Pastoraltheologischer Kurs hat nur Gültigkeit **in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung** von Theologie im Fernkurs.

2. Zulassung zur Prüfung

- 2.1 Zur Prüfung des Pastoraltheologischen Kurses wird zugelassen, wer die Prüfung in der Kursstufe **Aufbaukurs Theologie bestanden** hat oder eine vergleichbare theologische Vorbildung nachweisen kann, die von der Zentralen Prüfungskommission als solche anerkannt wird.
- 2.2 Zu Klausur und mündlicher Prüfung werden nur solche Studierende zugelassen, die das in der Praktikumsmappe des Pastoraltheologischen Kurses umschriebene **Pastoralpraktikum vollständig erbracht** haben.
- 2.3 Die (erz-)diözesane Ausbildungsleitung kann eine andere Abfolge der Prüfungsleistungen im Pastoraltheologischen Kurs befürworten, über die die Leitung von Theologie im Fernkurs entscheidet. Über die **Vollständigkeit der erbrachten praktischen Leistungen** wie über **Ausnahmeregelungen für die Abfolge der Prüfungsleistungen** ist Theologie im Fernkurs eine Bestätigung der (erz-)diözesanen Ausbildungsleitung vorzulegen.

3. Gliederung der Prüfung/Prüfungsstoff

- Die Prüfung im Pastoraltheologischen Kurs besteht aus **drei gleich gewichteten Prüfungsleistungen**: einer praktischen Prüfungsleistung (vgl. 3.1), einer Klausur (vgl. 3.2) und einer mündlichen Prüfung (vgl. 3.3).
- 3.1 Zur **praktischen Prüfungsleistung** gehören:
- 3.1.1 das **Absolvieren der Schwerpunktaufgabe aus der Praktikumsmappe**. Dies umfasst im Einzelnen die schriftliche Vorbereitung einer Veranstaltung im Bereich der Schwerpunktaufgabe, die Durchführung dieser Veranstaltung, einen Bericht darüber und ein nachbereitendes Kolloquium zu Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung mit den (erz-)diözesanen Prüfern;
- 3.1.2 die **Bearbeitung dreier vorgeschriebener Kurzaufgaben** (samt Dokumentation) aus den drei kirchlichen Grunddiensten, die nicht durch die Schwerpunktaufgabe abgedeckt sind. Von diesen drei Kurzaufgaben wird nach Wahl des Teilnehmers **eine** von der (erz-)diözesanen Ausbildungsleitung bewertet.
Die (erz-)diözesane Ausbildungsleitung bildet aus den Bewertungen der Schwerpunktaufgabe und der Kurzaufgabe **eine gemeinsame Note**, wobei deren Gewichtung 3:1 beträgt. Die Bewertung der praktischen Leistung wird Theologie im Fernkurs als eine der drei Prüfungsleistungen mitgeteilt.
- 3.2 Die **Klausur** dauert 2,5 Stunden.
- 3.2.1 **Prüfungsstoff** sind sechs Lehrbriefe des Pastoraltheologischen Kurses, die durch die Zentrale Prüfungskommission von Theologie im Fernkurs jeweils neu festgelegt werden (**Pflichtstoff**).
- 3.2.2 Bei der Klausur erlaubte **Hilfsmittel** werden bei der Ausschreibung des Prüfungsstoffes benannt.
- 3.3 Die **mündliche Prüfung** dauert für jeweils drei Studierende 45 Minuten. In Ausnahmefällen können mündliche Prüfungen für zwei oder einen Studierenden mit entsprechend reduzierter Zeit angesetzt werden.
- 3.3.1 Der **Prüfungsstoff** für die mündliche Prüfung besteht aus **neun Lehrbriefen** des Pastoraltheologischen Kurses.
- 3.3.2 Sechs von diesen Lehrbriefen werden durch die Zentrale Prüfungskommission von Theologie im Fernkurs jeweils neu festgelegt (**Pflichtstoff**). Sie sind identisch mit dem **Pflichtstoff** der Klausur (vgl. 3.2).
- 3.3.3 Drei weitere Prüfungs-Lehrbriefe wählt der Studierende frei aus den restlichen Lehrbriefen des Pastoraltheologischen Kurses (**Wahlpflichtstoff**).
- #### 4. Anmeldung zur Prüfung
- 4.1 Eine schriftliche Anmeldung zur **Klausur** und zur **mündlichen Prüfung** muss spätestens drei Monate vor dem gewählten Prüfungstermin erfolgen.
- 4.2 **Fristen, Termine und Orte für die praktische Prüfungsleistung** sind mit der ausbildenden (Erz-)Diözese zu verabreden.

Religionspädagogischer Kurs

Prüfungsordnung

1. Präambel

- 1.1 Mit der Prüfung in der Kursstufe Religionspädagogischer Kurs soll der Studierende von Theologie im Fernkurs nachweisen, dass er über die durch die Kursstufe vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen für den religionsunterrichtlichen Bereich **selbständig und sinnvoll verfügen** kann.
- 1.2 Der erfolgreiche Abschluss der Prüfung des Religionspädagogischen Kurses von Theologie im Fernkurs qualifiziert zur **Erteilung einer vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis (vorläufige Missio Canonica) für Primarstufe (Grundschule), Sekundarstufe I (Jahrgangsstufe 5-10) und Förderschule** durch den zuständigen (Erz-)Bischof.
- 1.3 Die Prüfungsordnung der Kursstufe Religionspädagogischer Kurs hat nur Gültigkeit **in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung** von Theologie im Fernkurs.

2. Zulassung zur Prüfung

- 2.1 Zur Prüfung des Religionspädagogischen Kurses wird zugelassen, wer die Prüfung in der Kursstufe **Aufbaukurs Theologie bestanden** hat oder eine vergleichbare theologische Vorbildung nachweisen kann, die von der Zentralen Prüfungskommission als solche anerkannt wird.
- 2.2 Zur mündlichen Prüfung werden nur solche Studierende zugelassen, die das in der Praxismappe des Religionspädagogischen Kurses umschriebene **Schulpraktikum mit den darin vorgesehenen Unterrichtshospitationen vollständig erbracht, die vollständig erarbeitete Praxismappe eingereicht und danach die beiden Lehrproben absolviert** haben.
- 2.3 Die (erz-)diözesane Ausbildungsleitung kann eine andere Abfolge der Prüfungsleistungen im Religionspädagogischen Kurs befürworten, über die die Leitung von Theologie im Fernkurs entscheidet. Über die **Vollständigkeit des Schulpraktikums** wie über **Ausnahmeregelungen für die Abfolge der Prüfungsleistungen** ist Theologie im Fernkurs eine Bestätigung durch die (erz-)diözesane Ausbildungsleitung vorzulegen.

3. Gliederung der Prüfung/Prüfungsstoff

- Die Prüfung im Religionspädagogischen Kurs besteht aus **vier gleich gewichteten Prüfungsleistungen**: der Erarbeitung der Praxismappe (vgl. 3.1), zwei Lehrproben (vgl. 3.2) und einer mündlichen Prüfung (vgl. 3.3).
- 3.1 Die Erarbeitung der **Praxismappe** wird bewertet und gilt als erste praktische Prüfungsleistung der Kursstufe.
- 3.2 **Zwei Lehrproben**, je eine in Primarstufe und Sekundarstufe I bzw. in Grundschule, Hauptschule oder Förderschule, oder zwei Unterrichtsstunden aus einer größeren Unterrichtseinheit in einer Jahrgangsstufe, gelten als zwei praktische Prüfungsleistungen der Kursstufe.
- 3.2.1 Handelt es sich bei den beiden Lehrproben um eine **Doppelstunde**, so zählt diese für zwei Prüfungsleistungen; deren Note gilt zweifach.
- 3.2.2 **Unterrichtsentwürfe**, die nach Maßgabe der zuständigen (erz-)diözesanen Schulabteilung anzufertigen sind, sind rechtzeitig vorher der zuständigen Prüfungskommission **schriftlich vorzulegen**.
- 3.2.3 Nach der Lehrprobe gibt die Prüfungskommission dem Studierenden **Gelegenheit, sich** über die Anlage, den Verlauf und das Ergebnis seiner Lehrprobe **zu äußern**.
- 3.2.4 Die Lehrproben-Stunden dürfen **nicht identisch sein** mit den für die Praxismappe erarbeiteten und durchgeführten Unterrichtsstunden.
- 3.3 Die **mündliche Prüfung** dauert für jeweils drei Studierende 45 Minuten. In Ausnahmefällen können mündliche Prüfungen für zwei oder einen Studierenden mit entsprechend reduzierter Zeit angesetzt werden.
- 3.3.1 Der **Prüfungsstoff** für die mündliche Prüfung besteht aus **acht Lehrbriefen** des Religionspädagogischen Kurses, die von der Zentralen Prüfungskommission von Theologie im Fernkurs jeweils neu festgelegt werden.
- 3.3.2 Darüber hinaus hat der Studierende in einem Teil der mündlichen Prüfung nachzuweisen, dass er einen bestimmten Themenbereich aus dem Lehrstoff seiner Hospitationsklassen sachlich, methodisch und didaktisch beherrscht. Näheres regeln die Prüfungsausschreibungen.

4. Anmeldung zur Prüfung

- 4.1 Eine schriftliche Anmeldung zur **mündlichen Prüfung** muss spätestens drei Monate vor dem gewählten Prüfungstermin erfolgen.
- 4.2 **Fristen, Termine und Orte für die Lehrproben** sind mit der ausbildenden (Erz-)Diözese zu verabreden.